

## **AUSSCHREIBUNG FÖRDERPROGRAMM „AUDIO INNOVATION“**

Die Landesanstalt für Medien NRW (im Folgenden LFM NRW) initiiert, unterstützt und fördert Projekte, die Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen (vgl. § 88 Abs. 5a LMG NRW). Dazu gehört u. a. die Förderung von Innovation im Audiosektor in NRW. Das Ziel ist dabei, zeitgemäße Rahmenbedingungen für qualitativ hochwertigen und zukunftsorientierten Journalismus in Nordrhein-Westfalen zu schaffen.

### **WAS WIR FÖRDERN**

Die LFM NRW fördert bestehende Unternehmen und Organisationen bei der Realisierung oder Weiterentwicklung von Vorhaben im Audibereich, die die journalistischen Rahmenbedingungen auf folgende Weise stärken:

- Unterstützung von Medienschaffenden in bestehenden Unternehmen bei der Entwicklung neuartiger Produkte, Formate oder Distributionswege;
- Unterstützung von Lösungen, die Medienschaffende oder Medienhäuser bei der Entwicklung neuartiger Produkte, Formate oder Distributionswege anwenden können.

Mögliche Beispiele zur Illustration:

- Entwicklung personalisierter Produkte, z. B. für die mobile Audionutzung;
- Erschließung neuer Distributionskanäle, z. B. von Sprachassistenten, mittels angepasster Angebote und Geschäftsmodelle;
- Aufsetzen neuer Entwicklungs- und Organisationsprozesse für die Ausarbeitung neuer Audio-Formate einschließlich passender Erlösquellen.

Gefördert werden Projekte, die den Audiosektor in NRW stärken und als Blaupausen für Medienschaffende im Audibereich dienen können. Dabei ist die Einbindung von Partnerorganisationen wünschenswert.

Grundsätzlich ein Projekt nicht mehr als einmal im Rahmen des Programms „Audio Innovationen“ gefördert. Das schließt es nicht aus, den oder einen weiteren Entwicklungsschritt eines Formats, der von dem bereits geförderten Entwicklungsschritt klar abgrenzbar ist und mit dem ein wesentlicher Sprung in der Entwicklung erfolgt, als eigenständiges Projekt zu fördern. Beispielsweise schließt die Förderung der Entwicklung eines Prototyps es nicht aus, dass in der Folgezeit als weiteres Projekt die Herstellung der Vermarktungsfähigkeit unterstützt wird.

### **WEN WIR FÖRDERN**

Für die finanzielle Förderung können sich juristische oder natürliche Personen aus Nordrhein-Westfalen bzw. mit auf Nordrhein-Westfalen bezogenen Projekten bewerben.

### **UMFANG DER FÖRDERUNG**

Die LFM NRW stellt für die Förderung zukunftsorientierter Projekte im Audiobereich insgesamt bis zu 315.000,- EUR bereit. Die Fördersumme einzelner Projekte richtet sich nach dem in der Projektkalkulation aufgestellten Bedarf. Die LFM NRW kann sich anteilig bis zu einer Höhe von 70% der gesamten Projektkosten beteiligen. Weitere Partner zur Finanzierung werden nicht vorausgesetzt, sind jedoch ausdrücklich erwünscht.

Die Mittel werden in Form einer Finanzierung der Projektkosten (Sach- und Personalkosten) gewährt. Die Förderung wird als Geldmittel geleistet. Eine Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

### **NOTWENDIGE UNTERLAGEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG**

- Name und vollständige Adresse der antragstellenden juristischen oder natürlichen Person sowie ggf. der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung;
- Name, Kompetenzen und Arbeitsschwerpunkte der am Projekt beteiligten Teammitglieder;
- aussagekräftige Beschreibung des Innovationsprojekts. Dazu gehören insbesondere:
  - Beschreibung von Innovationspotenzial und Alleinstellungsmerkmal, einschließlich Vergleich mit existierenden Alternativen;
  - Detaillierte Erläuterung des Geschäftsmodells, einschließlich Modellrechnungen;
  - Pläne zur Einbindung von Partnerorganisationen, einschließlich Nachweis deren Interesses;
  - Definition nachweisbarer Ziele, die durch die Förderung erreicht werden sollen;
  - Definition spezifischer Zielgruppen;
  - Nachweis des Bedarfs für das Projekt am Markt, z.B. durch Marktforschung;
  - Beitrag zur journalistischen Vielfalt des Audiosektors in NRW, wobei ein Bezug zum Audiosektor NRW folgendermaßen hergestellt wird:
    - Der Geschäftssitz befindet sich in NRW
    - Der Geschäftssitz mindestens einer der eingebundenen Partnerorganisationen befindet sich in NRW
    - Es ist nachweisbar geplant, einen eigenen Geschäftssitz in NRW festzulegen
    - Das zu fördernde Projekt trägt inhaltlich zur journalistischen Vielfalt des Audiosektors in NRW bei, in dem es seinen Schwerpunkt auf regionale und lokale Inhalte in NRW legt
- detaillierter Kostenplan: Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten inkl. Auflistung der wesentlichen Einzelpositionen (wie z.B. Personalkosten/Honorare, Kosten für technische Infrastruktur und Materialien, Marketingmaßnahmen etc.) sowie Höhe der beantragten Fördersumme inkl. Angabe des Eigenanteils und ggf. von Fördergeldern Dritter. Alle Kosten verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer und müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden, z.B. durch Kopien von Rechnungen, (Eigen-)Belege etc.;

- detaillierter Zeitplan inkl. Definition der Meilensteine, die durch die Förderung innerhalb von 6 Monaten erreicht werden sollen;
- eine Erklärung, ob der/die Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist;
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird;
- Erklärung und Darlegung, ob und in welcher Höhe die Antragstellerin oder der Antragsteller Förderungen erhalten hat, die unter die De-Minimis-Verordnung und/oder die Kleinbeihilfen-Regelung fallen;
- Erklärung, dass bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzierungshilfen die ggf. aufgrund des Antrags gewährte Finanzierungshilfe angegeben wird.
- Zur Antragstellung sollte das Online-Formular genutzt werden, das alle erforderlichen Angaben enthält. Anderenfalls muss der Antrag alle sich aus dem Online-Formular ergebenden Angaben enthalten.

Die Landesanstalt für Medien NRW kann jederzeit im Laufe des Verfahrens weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

## AUSWAHLKRITERIEN

Die Projekte werden anhand der folgenden Kriterien bewertet und ausgewählt:

- **Mehrwert für Medienstandort NRW**
  - Beitrag des Projekts zur journalistischen Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit der Medienbranche in NRW;
  - Mehrwert für andere Medienschaffende (z.B. durch Eignung als Best-Practice);
  - Wirkung des Projekts auf redaktionelle Strukturen in NRW;
- **Innovationspotenzial & Bedarf am Markt**
  - Neuartigkeit des Vorhabens im Vergleich zu vorhandenen Angeboten bzw. Lösungen;
  - Chance für die Durchsetzung am Markt, basierend auf einem nachgewiesenen Bedarf in einer definierten Zielgruppe (z.B. durch Marktforschung);
- **Wirtschaftliche Tragfähigkeit**
  - Plausible und langfristige Refinanzierung durch ein tragfähiges Geschäftsmodell und/ oder Kosteneinsparungen;
  - Darstellung anhand von Modellrechnungen;
- **Qualität und Überzeugungskraft des Projekts**
  - Realisierbarkeit und Plausibilität der Planungen;
  - Aufstellung von nachvollziehbaren und realistischen Zeit- und Kostenplänen;
  - Definition von Meilensteinen, die durch die Förderung innerhalb von 6 Monaten erreicht werden sollen;

- **Kooperationsqualität**
  - (Geplante) Einbindung konkreter Partnerorganisationen in das Projekt;
  - Anknüpfungsmöglichkeiten für die Einbindung weiterer Partnerorganisationen bzw. für Kooperationen im Anschluss an den Förderzeitraum;
- **Qualifikation der Projektbeteiligten**
  - Abdeckung aller projektrelevanten Kompetenzen durch Mitglieder des Projektteams;
  - Vorerfahrungen und Kompetenzen des/der beteiligten Unternehmen und Personen.

Ein besonderer Bedarf am Markt besteht beim Thema Sprachassistenten und Sprachsteuerung. Projekte mit diesem Schwerpunkt sollen bevorzugt werden, sofern diese hinsichtlich der Förderkriterien eine vergleichbare Qualität aufweisen.

Ein Beirat aus unabhängigen Expertinnen und Experten bewertet die formal korrekt eingereichten Anträge und gibt eine Empfehlung ab. Über die Förderbewilligung und -höhe entscheidet die LFM NRW. Die Anzahl der förderfähigen Projekte hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab. Die LFM NRW behält sich vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die Höhe der Fördersumme im Einzelfall zu verändern. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **BEWERBUNGSFRIST**

Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung und endet am 8. April 2022 (Datum des Poststempels; bei elektronischer Übermittlung zählt das Datum des elektronischen Eingangs). Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

Ausgefüllte Anträge können frist- und schriftformwährend wie folgt eingereicht werden:

- per Post an „Landesanstalt für Medien NRW, Journalismus Lab, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf“. Diese Art der Einreichung erfordert eine handschriftliche Unterschrift des Antrags.

oder

- mittels eines elektronischen Briefkastens (per Klick auf <https://files.lfm-nrw.de:443/submit/poststelle>), über den Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können

oder

- mittels DE-Mail (mit Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz/absenderbestätigt).

Es wird darum gebeten, die Anträge zusätzlich per E-Mail an Hanna Jo vom Hofe ([hannajo.vomhofe@medienanstalt-nrw.de](mailto:hannajo.vomhofe@medienanstalt-nrw.de)) zu richten. Eine ausschließliche Antragstellung an diese E-Mailadresse ist nicht zulässig.

## **KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN**

Für Rückfragen stehen Hanna Jo vom Hofe unter [hannajo.vomhofe@medienanstalt-nrw.de](mailto:hannajo.vomhofe@medienanstalt-nrw.de) und Patrick Krenz unter [patrick.krenz@medienanstalt-nrw.de](mailto:patrick.krenz@medienanstalt-nrw.de) gerne zur Verfügung. Wir möchten alle Interessierten für eine optimale Beratung zu frühzeitiger Kontaktaufnahme ermutigen – von der Frage, ob ein Projekt zur Förderausschreibung passt, bis hin zu konkreten Unterlagen.

## **SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN**

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der LFM NRW. Der Bescheid kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, die u. a. der Erreichung der Förderziele dienen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die LFM NRW zulässig.

Das Projekt darf eine Weiterleitung der Förderung an eine Dritte oder einen Dritten (Letztempfängerin oder Letztempfänger) vorsehen, soweit dies dem Projekt und den förderfähigen Projektzielen und dem Verwendungszweck dient. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Förderempfängerinnen und Förderempfänger haben einen Zwischenbericht des Projektverlaufs nach der Hälfte der Förderdauer vorzulegen. Nach Projektabschluss ist innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der eine Zusammenfassung sowie eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel, des Projektverlaufs und der Ergebnisse enthält. Die LFM NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege.

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der/die Förderempfänger(in) den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der/die Förderempfänger(in) die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.